

# **Ordnung der Masterprüfung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

vom 17. November 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 30. November 2010 die vom Hochschulsenaat am 17. November 2010 aufgrund von § 85 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2010 (HmbGVBI 2001, S. 171; 2010, S. 473) beschlossene Ordnung der Masterprüfung für das Masterstudium Musiktherapie gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur, Inhalt und Aufbau sowie das Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Musiktherapie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule);

### **§ 2 Studienberechtigung**

Zum Masterstudium Musiktherapie ist berechtigt, wer

1. ein mind. 3jähriges abgeschlossenes (Fach)-Hochschulstudium in einem Interaktionsberuf und
2. folgende Vorerfahrungen nachweist:
  - 2.1 eine besondere musiktherapeutische Interessenlage (Teilnahme an Kursen z.B. im Bereich der Weiterbildung),
  - 2.2 mindestens 50 Stunden klinisches Praktikum,
3. am Einführungskolloquium teilgenommen und die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

### **§ 3 Studienbeginn, Aufnahmeantrag,**

(1) Das Masterstudium Musiktherapie kann alle drei Jahre zum Wintersemester begonnen werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein. Die Aufnahmeprüfungen werden ab 2005 jeweils alle drei Jahre durchgeführt. Studienbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem die bisherige musikalische Betätigung hervorgehen soll,
2. eine Darlegung der Gründe für die Wahl des Masterstudiums und ggf. Angaben über bisherige therapeutische Tätigkeiten,
3. eine beglaubigte Abschrift des Vorbildungsnachweises gem. § 2 Ziffer 1,
4. Bescheinigungen gem. § 2 Ziffer 2 und

5. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen des Studienbewerbers/der Studienbewerberin versehen ist.
6. Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen haben dem Aufnahmeantrag außerdem einen schriftlichen Nachweis anerkannter Institutionen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache beizufügen und eine auf klinische Terminologie bezogene eigene Prüfung zu absolvieren.

#### **§ 4 Aufnahmeprüfungskommissionen**

Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus zwei Professoren bzw. Professorinnen des Masterstudiums Musiktherapie, die jeweils alle Prüfungsteile gemäß § 5 Absätze 2 und 3 abprüfen.

#### **§ 5 Aufnahmeprüfung, Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Nachweis der allgemeinen musikalischen Vorbildung und der fachspezifischen Fähigkeiten des Bewerbers bzw. der Bewerberin für das von ihm/ihr gewählte Masterstudium. Sie besteht aus zwei Stufen. Zur zweiten Stufe der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer die erste Stufe bestanden hat.

(2) Die erste Stufe besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Einführungs-Kolloquium (9 Stunden auf 1,5 Tage). Das Kolloquium thematisiert im Wechsel von Einzel-, Kleingruppen- und Gruppengesprächen

- die Motivation zur bisherigen und künftigen musiktherapeutischen Arbeit,
- die Erfahrungen im bisherigen Interaktionsberuf sowie
- die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber vor dem Hintergrund psychotherapeutischer Realität.

Im Kolloquium wird weiter

- die psychisch-physische Belastungsfähigkeit durch Schilderung des jetzigen Lebenskonzeptes behandelt und
- die Fähigkeit zur Reflexion, Rollenflexibilität und die Motivation zur Selbstkonfrontation in den Lehrmusiktherapien hinterfragt.

(3) Die zweite Stufe der Aufnahmeprüfung besteht aus vier Teilprüfungen gem. Ziffer 1 bis 4. Die in der Aufnahmeprüfung vorgetragenen Musikstücke sollen die technischen Grundlagen einer instrumentalen bzw. vokalen Beherrschung des künstlerischen Ausdrucks zeigen einerseits, andererseits die Kompetenz zu angemessener Interpretation und persönlichem Ausdruck im Blick auf spätere musikpsychotherapeutische Praxis erkennen lassen.

1. Präsentation und Gesprächstest (20 Minuten):

Anhand eines vom Bewerber bzw. einer von der Bewerberin vorgestellten Ton- oder Video-Bandes (max. 5 Min.) eigener musikpraktischer Einzel- oder Gruppenarbeit sowie eines Gesprächs soll die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin festgestellt

werden, durch Reflexion und Verbalisierung künstlerische Sachverhalte vor dem Hintergrund musiktherapeutischer Zusammenhänge erkennen und vermitteln können.

2. Musiktheoretischer Test (30 Min.; bei Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums entfällt dieser Prüfungsteil):

Ermittlung folgender Fähigkeiten und Kenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin, die er/sie im Gespräch und/oder am Klavier nachweisen kann, abgestellt auf die jeweilige spezifische Vorbildung, Veranlagung und Interessenlage:

2.1 Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre,

2.2 Fähigkeit, einfache musikalische Zusammenhänge (z.B. Wiederholungen, Kontrast, Variation) zu erkennen, Satztechnik Neuer Musik und spielen dur-moll-tonaler Kadenz in verschiedenen Tonarten),

2.4 Vorlage und Erläuterung eines eigenen Kompositionsversuchs (z.B. Instrumentalstück, Lied, Arrangement, grafische Partitur),

2.5 ggf. Kenntnisse und Fähigkeiten besonderer Art (z.B. Kenntnis elektronischer Musik, Umgang mit apparativer Musik usw.)

3. Instrumental- bzw. Gesangstest (20 Min.; bei Absolventinnen/Absolventen eines Musikstudiums entfällt dieser Prüfungsteil):

3.1 Instrumentaltest: Vortrag dreier mittelschwerer Werke aus verschiedenen Epochen und Stilrichtungen (z.B. Barock, Klassik, Romantik, 20. Jahrhundert, Jazz usw.).

3.2 Wenn Sologesang anstelle des Instruments gewählt wird:

Gesangstest (20 Min.): Gesunde stimmliche Veranlagung; auswendiger Vortrag von drei Kunstliedern oder Arien oder anderen Vokalkompositionen (Oratorium, Oper, Operette, Jazz usw.) verschiedenen Charakters und verschiedener Komponisten (ein Stück davon muss in deutscher Sprache sein).

4. Improvisationstest (20. Min.):

4.1 Improvisation zu einem außermusikalischen Thema auf einem Instrument eigener Wahl.

4.2 Vokalimprovisation (mit oder ohne Instrument).

4.3 Herstellen einer musikalischen Beziehung (vierhändig am Klavier oder auf zwei Instrumenten).

4.4 Improvisation einer Liedbegleitung auf einem Harmonie-Instrument (Klavier, Gitarre usw.).

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit den Noten: „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Bewertet ein Prüfer bzw. eine Prüferin die Leistung mit "nicht bestanden" lautet das Gesamtergebnis: nicht bestanden. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, muss jeder Teil bestanden sein.

(5) Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin der Aufnahmeprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über den Inhalt und das Ergebnis der Teilprüfungen an. Die Niederschrift ist vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und von dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

## **§ 6 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule**

(1) Im übrigen gilt für die Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und die Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

(2) Rechtsvorschriften, die die Zulassung zum Masterstudium Musiktherapie beschränken, bleiben unberührt.

## **§ 7 Ziele des Studiums**

Das Masterstudium steht in enger Beziehung zur musiktherapeutischen Praxis und ist überwiegend der Ausbildung musiktherapeutischer und musikalisch-kreativer Erfahrungen und Kompetenz gewidmet, sowie der Vermittlung jener wissenschaftlich-theoretischen Kenntnisse, die zur Zusammenarbeit im therapeutischen Team und zu musiktherapeutischer Forschung, Praxis und Lehre qualifizieren.

## **§ 8 Abschluss des Masterstudiums, Akademischer Grad**

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums Musiktherapie. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts (Musiktherapie/music therapy)" verliehen. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

## **§ 9 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Inhalte**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Das Teilzeitstudium gliedert sich in

a) fünf theoretische Studiensemester

b) ein Prüfungssemester, in denen die Master Thesis und das Kolloquium zur Master Thesis sowie eine mündliche und eine musikpraktische Prüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Master - Studiums orientiert sich an den theoretischen und praktischen Erfordernissen von Berufsfeldern aus der Musiktherapie. Dazu zählen insbesondere (vgl. auch Anlage 1):

- Lehrmusiktherapie
- Supervision
- Gruppenmusiktherapie
- Musikalische Theorie und Praxis für Nichtmusiker bzw, Nichtmusikerinnen
- Improvisation
- Psychodynamic Movement
- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens für Musiker bzw. Musikerinnen
- Wissenschaftstheorie
- Gesprächsführung
- Entwicklungs- und Sozialpsychologie

- Einführung in die Psychoanalyse
- Medizinische Grundlagen
- Einführung in die Psychotherapie
- Aktive Musiktherapie – Konzepte und Methoden
- Rezeptive Musiktherapie
- Percussion
- Elemente einer Theorie der Musiktherapie
- Interdependenz zwischen Entwicklung und musikalischer Sozialisation
- Psychopathologie, psychiatrische und psychosomatische Krankheitslehre
- MusikMedizin
- Psychoanalyse – Klinisches Seminar
- Musiktherapie im Kontext soziologischer Perspektiven
- Musiktherapie mit verschiedenen Zielgruppen
- Musikwerkstatt
- Stimmbildung
- Dokumentation und Evaluation
- Berufsrecht und Ethik
- Theoriwerkstatt
- Musiktherapie in der Inneren Medizin
- Psychopathologie der verschiedenen Altersstufen
- Narzissmustheorie.

(4) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Masterprüfung werden insgesamt 120 Kreditpunkte vergeben.

## **§ 10 Studienfachberatung**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit gemäß § 8 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG, exmatrikuliert.

## **§ 11 Modularisierung, ECTS**

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Das Studienangebot wird nach dem European Credit Transfer System (ECTS) kreditiert. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester ca. 20 Leistungspunkte, insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 20 Leistungspunkten demgemäß 600 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Leistungspunkte zugeordnet. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Das Studium umfasst insgesamt 2574 Lehrveranstaltungsstunden. Außerdem wird eine studienbegleitende Praxis von 270 Stunden absolviert.

(4) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen ergeben sich aus der Anlage 1 zur Studienordnung und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 zur Prüfungsordnung).

## **§ 12 Praktika**

(1) Die Module werden durch Praktika ergänzt, diese müssen zuvor vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses genehmigt werden.

(2) Die Berufspraktika haben das Ziel, den Studierenden Einblick in die Praxis der Musiktherapie zu geben und sie mit der Tätigkeit als Musiktherapeut bzw. Musiktherapeutin in der Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern vertraut zu machen. Über die Berufspraktika (einschließlich Hospitationen) sind Dokumentationen (z.B. Beobachtungsbuch, Protokolle, Tonband- oder Video-Aufzeichnung oder Darstellungen von Einzelaspekten) anzufertigen.

(3) Die Berufspraktika werden in Einrichtungen durchgeführt, die vom Institutsrat Musiktherapie in eine Liste zugelassener Praktikumsstellen aufgenommen sind.

## **§ 13 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht**

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht
2. Seminare zum Erwerb der Kompetenz in künstlerischen Psychotherapieformen
3. Studien-Projekte
4. Kolloquien
5. Vorlesungen.

## **§ 14 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Zwei Professoren bzw. Professorinnen und
2. ein Studierender bzw. eine Studierende des Masterstudiums Musiktherapie.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Instituts für Musiktherapie vom Studiendekanat III der Hochschule auf zwei Jahre, die studentischen Mitglieder auf ein Jahr bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt das vorsitzende Mitglied und ihre bzw. seine Stellvertretung aus der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Studiendekanatsrat III über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Masterstudiums Musiktherapie und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratung verpflichtet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden kann der/die Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss.

## **§ 15 Prüfende**

(1) Zum Prüfer bzw. zur Prüferin kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach an der Hochschule hauptberuflich oder als Lehrbeauftragter bzw. Lehrbeauftragte lehrt. Es sollen möglichst nur Angehörige des Lehrkörpers benannt werden, die in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfenden der Studierenden. Der/die Studierende kann Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, Rechnung zu tragen.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden..

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsthemen. Für mündliche Prüfungen und die Master Thesis kann der bzw. die Studierende Vorschläge machen.

## **§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## **§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang tiefenpsychologisch-phänomenologischer Ausrichtung an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Das Erfordernis, eine Aufnahmeprüfung abzulegen, bleibt davon unberührt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-Konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Er entscheidet auch darüber, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind. Der / die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 18 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne

dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgehalt und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

## **§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Master-Prüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Auf-

sichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## **§ 20 Wiederholung der Prüfung**

(1) Jede nicht bestandene Einzelleistung und jeder nicht bestandene Teil der Masterprüfung mit Ausnahme der Master Thesis kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Master Thesis kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Sie ist dem/der Studierenden unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ablehnung zu begründen.

(3) Sind sämtliche Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Vor der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung hat der/die Studierende an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(5) Der/die Studierende kann im Rahmen der Möglichkeiten für die Wiederholungsprüfung andere Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.

## **II. Modulprüfungen**

### **§ 21 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung**

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 22 Modulbeschreibungen, Modulprüfungen

(1) Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 1 und sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulbeschreibung beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen: Dies ist im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls.
- zugeordnete Lehrveranstaltungen (Units)
- Voraussetzungen für den Erwerb von Leistungspunkten:
- Leistungspunkte
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module (i.d.R. ein oder zwei Semester)
- Formen der Lehrveranstaltungen (Units).

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen, in denen überprüft wird, ob die Studierenden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht werden:

### a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

### b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsthemen vorschlagen.

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden einschließlich des/der Vorsitzenden abgelegt werden. Der/die Studierende ist verantwortlich jeweils nur von einem bzw. einer Prüfenden zu prüfen.

### c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

### d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von etwa 10 Seiten Umfang.

#### e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 15 Minuten Dauer mit anschließender verbaler Reflektion.

(6) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(4) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer / zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

### **§ 23 Bewertung der Modulprüfungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Mit Auszeichnung bestanden

Mit besonderem Lob bestanden

Bestanden

Nicht bestanden. Können sich die beiden Prüfenden nicht auf eine Note einigen, gilt die jeweils bessere Note.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

## **III. Masterprüfung**

### **§ 24 Ablegung der Masterprüfung, Studienfachberatung**

(1) Die Masterprüfung wird in der Regel bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgelegt. Hat der/die Studierende die Prüfungen nicht innerhalb der sich aus Satz 1 ergebenden Frist abgelegt, gilt die Masterprüfung als nicht bestanden..

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von der Frist in Absatz 1 zulassen. Ausnahmen sind insbesondere zuzulassen, wenn die Fristen infolge Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden können.

(3) Die Regelung des § 10 Absatz 2 bleibt unbenommen.

### **§ 25 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Masterprüfung kann zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die Modulprüfungen bestanden hat,

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Masterprüfung im Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat. Hat ein/e Studierende/r an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden, kann der Präsident bzw. die Präsidentin der Hochschule in Einzelfällen, bei denen die Versagung der Teilnahme zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, eine Ausnahme zulassen.

## **§ 26 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten und öffentlich bekannt gegebenen Frist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 25 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ggf. Vorschläge für die Prüfenden (§ 15 Abs. 2 Satz 2),
3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Masterprüfung in seiner/ihrer Fachrichtung nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine der nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm/ihr der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 25 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der/die Studierende nach § 25 Abs. 2 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

## **§ 27 Masterprüfung**

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in dem Studium entsprechenden Tätigkeitsfeld erfolgreich zu arbeiten.

(2) Die Masterprüfung umfasst folgende Prüfungsteile:

1. Praktische Prüfung

2. Master Thesis.

(3) Alle zwei Prüfungen werden im 6. Fachsemester abgelegt.

(4) Die Prüfungskommission für die zwei Teile der Masterprüfung besteht jeweils aus zwei Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden.

## **§ 28 Praktische Prüfung und Master Thesis**

(1) Die praktische Prüfung besteht aus Gruppenimprovisationen, in denen die einzelne Studierende / der einzelne Studierende mindestens zwei Instrumente nach ihrer / seiner Wahl im musikalischen Ausdruck einsetzt (insgesamt Dauer etwa 90-120 Minuten).

(2) Der/die Studierende hat eine Master Thesis über ein Thema musiktherapeutischer Praxis, Forschung oder Lehre zu erarbeiten unter Berücksichtigung relevanter Theorien der Musiktherapie, Medizin, Musikwissenschaft, Psychologie oder Wissenschaftstheorie/Philosophie. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss anstelle der Master Thesis eine angenommene Dissertation über ein entsprechendes Thema zulassen.

(3) Die Themen der Master Thesis und der praktischen Prüfung werden von einem durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu benennenden Prüfer bzw. einer zu benennenden Prüferin gestellt, der/die auch die Durchführung der Master Thesis betreut. Dem/der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master Thesis Vorschläge zu machen. Den Vorschlägen soll in der Regel entsprochen werden. Die Themen der Master Thesis und der praktischen Prüfung werden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(4) Der/die Studierende kann das Thema der Master Thesis einmal ohne Angaben von Gründen zurückgeben.

(5) Auf technische Medien (z.B. Tonband Video, Film, Dia-Serie) gespeichertes Dokumentationsmaterial kann für die Master Thesis erstellt und als Teil derselben eingereicht werden.

(6) Die Master Thesis kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Arbeiten von Gruppen können für den/die einzelne/n Studierenden nur insoweit als Prüfungsleistung anerkannt werden, als Leistung und Fähigkeit zu selbständiger künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeit bei dem/der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Die Abgrenzung der Leistung der/des Einzelnen erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags der/des einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Kolloquium mit den Prüfenden festzustellen, ob der/die einzelne Studierende seinen/ihren Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(7) Die Master Thesis ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile

der Arbeit - selbständig verfasst hat und dass er/sie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat.

(8) Die Bearbeitungsdauer der Master Thesis beträgt drei Monate. Sie ist mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des/der Studierenden kann die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens vier Wochen verlängert werden. Über die Frist für die Ablegung der praktischen Prüfung und über eine Fristverlängerung für die Abgabe der Master Thesis entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin einzuholen.

## **§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungen der Master-Prüfung werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut  
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut  
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend  
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Master-Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle zwei Prüfungen einschließlich der Teilprüfungen der Masterprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus den Noten der jeweiligen Teilprüfungen wird eine Durchschnittsnote gebildet. Aus diesen Durchschnittsnoten der zwei Masterprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote lautet:

- bis 1,50 sehr gut,
- über 1,50 bis 2,50 gut,
- über 2,50 bis 3,50 befriedigend,

über 3,50 bis 4,00 ausreichend,  
über 4,00 nicht ausreichend.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

praktische Prüfung 40 %

Master Thesis 60 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

### **§ 30 Zeugnis**

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Bewertungen in der mündlichen Prüfung, in der Master Thesis, in der praktischen Prüfung, in evtl. Zusatzfächern und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen. Das Zeugnis wird mit Ablauf des Prüfungssemesters ausgehändigt, es sei denn, dass der/die Studierenden die frühere Aushändigung beantragt.

(2) Ist die Masterprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Hat der/die Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag ein von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender, schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die Bewertungen der einzelnen Teile der Masterprüfung sowie den Vermerk enthält, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 31 Masterurkunde, Diploma Supplement**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem/der Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 beurkundet. Sie ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 32 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Zwischenprüfung erforderlich waren oder in die Bildung der Gesamtstufung der Masterprüfung einbezogen worden sind, getäuscht und wird diese Tatsache, erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Stufungen entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er bzw. sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem/Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **§ 33 Aberkennung des Mastergrades**

Die Entziehung des akademischen Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 35 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudium Musiktherapie zum Wintersemester 2011 aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben, studieren weiter nach der Studienordnung für das Masterstudium Musiktherapie der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 13. Dezember 2006 und 23. April 2008 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger 2008, Seite 7) und der Ordnung der Masterprüfung für das Masterstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 13. Dezember 2006/23. April 2008 und 18. Juni 2008 (Amtlicher Anzeiger 2008 Seite 1128, 2008 Seite 1492). Beide Ordnungen treten zum 30. September 2011 außer Kraft. Ein Weiterstudium ist dann nur noch nach der Ordnung gemäß Absatz 1 möglich.

Hamburg, den 17. November 2010  
Hochschule für Musik und Theater Hamburg